Gemeinde Großenrade /
Amt KLG Burg-Süderhastedt

Flächennutzungsplan
Entwurf

Erläuterungsbericht

Bearbeitungsstand: 22. Juni 2006

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN 3

1.1 Rechtsgrundlagen 3

1.2 Anlass und Ziel 3

1.3 Verfahren 4

1.4 Übergeordnete Planungen 4

2 ÖRTLICHE GRUNDLAGEN IN DER GEMEINDE 7

2.1 Lage und Geschichte der Gemeinde 7

2.1.1 Räumliche Lage / Nachbargemeinden 7

2.1.2 Historische Entwicklung der Gemeinde 8

2.2 Bevölkerungsentwicklung 9

2.2.1 Einwohnerzahlen 9

2.2.2 Wohnbevölkerung nach Alter 9

2.2.3 Berufspendler 10

2.2.4 Wohngebäude / Wohneinheiten 10

3 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG 11

3.1 Ziele der Planung 11

3.2 Gemischte Bauflächen 12

3.2.1 Gemischte Bauflächen Bestand 12

3.2.2 Gemischte Bauflächen Planung 12

3.2.2.1 Abweichungen vom Landschaftsplan 12

3.3 Wohnbauflächen 13

3.3.1 Wohnbauflächen Bestand 13

3.3.2 Wohnbauflächen Planung 13

3.3.2.1 Abweichungen vom Landschaftsplan 16

3.4 Gewerbeflächen 16

3.4.1 Landwirtschaftliche Betriebe 16

3.4.2 Industrie und Gewerbe 19

3.5 Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf 19

3.5.1 Behörden / Öffentliche Dienste 19

3.5.2 Schulen / Kindergarten 19

3.5.3 Medizinische Versorgung 20

3.6 Technische Infrastruktur 20

3.6.1 Wasserversorgung 20

3.6.2 Abwasserentsorgung 20
3.6.3 Abfallentsorgung 22
3.6.4 Altlasten 22
3.6.5 Energieversorgung 24
3.6.6 Telekommunikation 24
3.7 Verkehr 25
3.7.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV) 25
3.7.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) 25
3.7.3 Fuß- und Radwege 26
3.8 Denkmalschutz 26
3.8.1 Archäologische Denkmale 26
3.8.2 Baudenkmale 30
3.9 Grünflächen und Freiraum 32
3.9.1 Parkanlagen und sonstige Grünflächen 32
3.9.2 Spiel- und Bolzplätze 32
3.10 Flächen für die Landwirtschaft 32
3.10.1 Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen - 32
3.11 Waldflächen 33
3.12 Flächen für Abgrabungen 33
3.13 Naherholung 33
3.14 Integration des Landschaftsplanes 33
3.15 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 35
3.15.1 Ausgleichsflächen - Grundlagen und Bedarfsermittlung 35
3.15.2 Ausgleichsflächen – Vorschläge für die verbindliche Bauleitplanung 35
3.15.3 Flächen für den Biotopverbund 36
3.16 Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzes ... 36

1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

Dem Flächennutzungsplan liegen folgende Gesetze und Verordnungen zu Grunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I, S. 137), Neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21. 6.2005 I 1818
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung 25. März 2002 (BGBl. I 2002, S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 40 G v. 21. 6.2005 I 1818
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landes-Naturschutzgesetz – LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 339); zuletzt geändert (Art. 11 Ges. v. 1.2.2005, GVOBl. S. 57)

1.2 Anlass und Ziel

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Großenrade hat am 08. März 2000 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 21. März 2000 ortsüblich bekannt gegeben.

Anlass / Planungserfordernis

Die Gemeinde Großenrade benötigt für ihre weitere städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung eine planerische Grundlage. Dies ergibt sich zum einen aus der weiteren Entwicklung von Baugebieten. Der Bebauungsplan Nr. 2 wurde am 21.12.2001 rechtskräftig. Da hier bereits eine weitgehende Auslastung erreicht ist, ist ein weiteres Baugebiet in der vorbereitenden Planung zu berücksichtigen.

Neben diesem neu hinzukommenden Baugebiet sind auch die Möglichkeiten zur Lückenschließung sowie die Bedarfsdeckung für kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.

1.3 Verfahren

Das Verfahren zur Flächennutzungsplanaufstellung wird im ordentlichen Verfahren für Bauleitpläne gem. den §§ 3 u. 4 BauGB durchgeführt.

1.4 Übergeordnete Planungen

Landesraumordnungsplan (LROPl 1998)

Laut LROPl liegt Großenrade wie fast der gesamte Kreis Dithmarschen in den - strukturschwachen - ländlichen Räumen. Diese sollen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart als Wirtschafts- und Lebensräume erhalten werden. Natürlichen Ressourcen, eine geringere Umweltbelastung und günstig verfügbares Bauland bieten gute Standortvoraussetzungen, die z. B. eine geringere Dichte von Versorgungseinrichtungen wieder ausgleichen können.
Jede Gemeinde soll einen ihrer Möglichkeiten entsprechenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur im Lande leisten; dies gilt insbesondere auch für die Bereitstellung von Flächen für den Wohnungsbau. Der Entstehung, Verfestigung und Ausweitung von Splittersiedlungen ist aber entgegenzuwirken.
Auch ist der allgemeine Rahmen der Siedlungsentwicklung der Gemeinden für die Gemeinden außerhalb der Siedlungsschwerpunkte zu beachten (Ziffer 7.1): Als Gemeinde außerhalb der Siedlungsschwerpunkte kann Großenrade im Planungszeitraum eine Flächenvorsorge für den Wohnungsbau in Höhe von bis zu 20 Prozent des Wohnungsbestandes von Anfang 1995 treffen (örtlicher Bedarf).

Regionalplan Planungsraum IV (Fortschreibung 2005)

Die Gemeinde Großenrade wird im Regionalplan der Kategorie "ländliche Räume" zugeordnet, deren prägende Nutzungsform die Landwirtschaft ist.
Zudem gehört die Gemeinde als Bestandteil der Heide-Itzehoer-Geest zu den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.
Das Großenrader Holz, das Gebiet entlang des Helmschen Baches und der östliche Rand des Großenrader Feldes mit Teilen des Großenrader Moors zählen zu den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Nähere Aussagen dazu trifft der Landschaftsrahmenplan.

Im äußersten westlichen Gemarkungsbereich wird die Gemeinde vom sog. Bauschutzbereich des Flugplatzes St. Michaelisdonn tangiert.

Das nächstgelegene Unterzentrum ist für Großenrade die Gemeinde Burg (Dithmarschen). Die Gemeinde gehört damit auch zum Nahbereich Burg, der laut Regionalplan (Ziffer 6.3.1 Nr.6) die Chancen aus der Lage im REK der Metropolregion Hamburg konsequent nutzen soll. Außerdem ist eine Zunahme der Bedeutung als Naherholungsraum anzustreben.

Für die Entwicklung neuer Bauflächen ist Ziffer 6.2 als Ziel des Regionalplanes zu beachten, die besagt, dass bei Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen die über den Planungszeitraum des LROPl 1998 hinausgehen, der geltende wohnbauliche Entwicklungsrahmen von bis zu 20% der Wohneinheiten in 15 Jahren analog anzuwenden ist. Dabei sollen die Gemeinden ausgehend vom Basisjahr 1995 ihre Möglichkeiten einer fortzuschreibenden Umsetzung ausschöpfen.

Der Absatz 3 der Ziffer 6.2 sagt als Ziel des Regionalplanes aus, dass die Gemeinden über die Vorsorge für Wohnraumbereitstellung hinaus Flächen für die Ansiedlung von ortsangemessenen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben ausweisen sollen. Dabei wird auf den LROPlan Ziffern 7.1 und 7.5 verwiesen, in denen auf die angemessene Verteilung von Gewerbestandorten entsprechend der Zentralität der Kommunen hingewiesen wird.
Für die Gemeinde Großenrade kommen damit nur kleinere, dörfliche Betriebe in Betracht. Dies kann z. B. in den vorhandenen bzw. zu ergänzenden Mischgebieten der Fall sein.

Der Landwirtschaft wird im Planungsraum, hier insbesondere im LK Dithmarschen, neben der Arbeitsplatz- und Wertschöpfungsfunktion auch die Funktion zu Erhalt und Pflege der regionaltypischen Kulturlandschaft zugeschrieben.
Zur Erhaltung leistungsfähiger und umweltgerecht wirtschaftender Betriebe sollen

- Produktionsflächen gesichert,
- Flurbereinigungsverfahren durchgeführt,
- Überbetriebliche Kooperation gestärkt,
- Die Direktvermarktung verbessert und
- Die Erwerbstätigen qualifiziert und beraten werden.

Die Forstwirtschaft soll im waldarmen Planungsraum die Waldflächen, auch durch naturnahe Waldbewirtschaftung, erhalten und erweitern. Ihr kommt ebenso wie der Landwirtschaft eine wichtige Rolle in der Erhaltung der touristischen Attraktivität des Raumes zu. Diese kann auch stark zum Nebenerwerb der Landwirte beitragen. Andere Nebenerwerbsmöglichkeiten sind die energetische Nutzung von Biomasse sowie die Vermarktung und der Einsatz nachwachsender Rohstoffe.

Landschaftsrahmenplan Planungsraum IV (2005)

Der Landschaftsrahmenplan trifft parallel zum Regionalplan Aussagen zu Natur und Landschaft im Planungsgebiet der Kreise Dithmarschen und Steinburg.
Im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Großenrade werden

- eine besondere Erholungseignung
- sowie im südlichen und östlichen Bereich strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte

festgestellt.
Außerdem werden

- die Niederung des Helmschenbachs,
- die Bereiche der Gräben 0117 in der Ortslage und 0112 östlich der Ortslage,
- das Waldgebiet östlich der Straße nach Süderhastedt
- sowie große Teile der östlichen Gemarkung - Großenrader Moor und Großenrader Feld –

als Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems eingestuft. Dabei wird für den Helmschenbach das Entwicklungsziel u. a. folgendermaßen definiert:
"Erhaltung und Entwicklung einer insbesondere von extensiv genutztem Grünland geprägten, kleinstrukturreichen Bachaue."
In der Gemarkung Großenrade ist ein Naturdenkmal verzeichnet. Dabei handelt es sich um zwei Eichen mit VO i Reg. Amtsblatt S. 361 vom 20. Okt. 1938.
Detailliertere Aussagen zu Natur und Landschaft im Planungsgebiet trifft der Landschaftsplan, auf den im Kapitel 3.14 näher eingegangen wird.

2 ÖRTLICHE GRUNDLAGEN IN DER GEMEINDE

2.1 Lage und Geschichte der Gemeinde

2.1.1 Räumliche Lage / Nachbargemeinden

Die Gemeinde Großenrade mit den Ortsteilen Großenrader Holz im Nordwesten, Großenrader Feld im Osten und Großenrader Moor im Südosten liegt im Südosten des Kreises Dithmarschen im Naturraum Heide-Itzehoer Geest.

Abb. 1

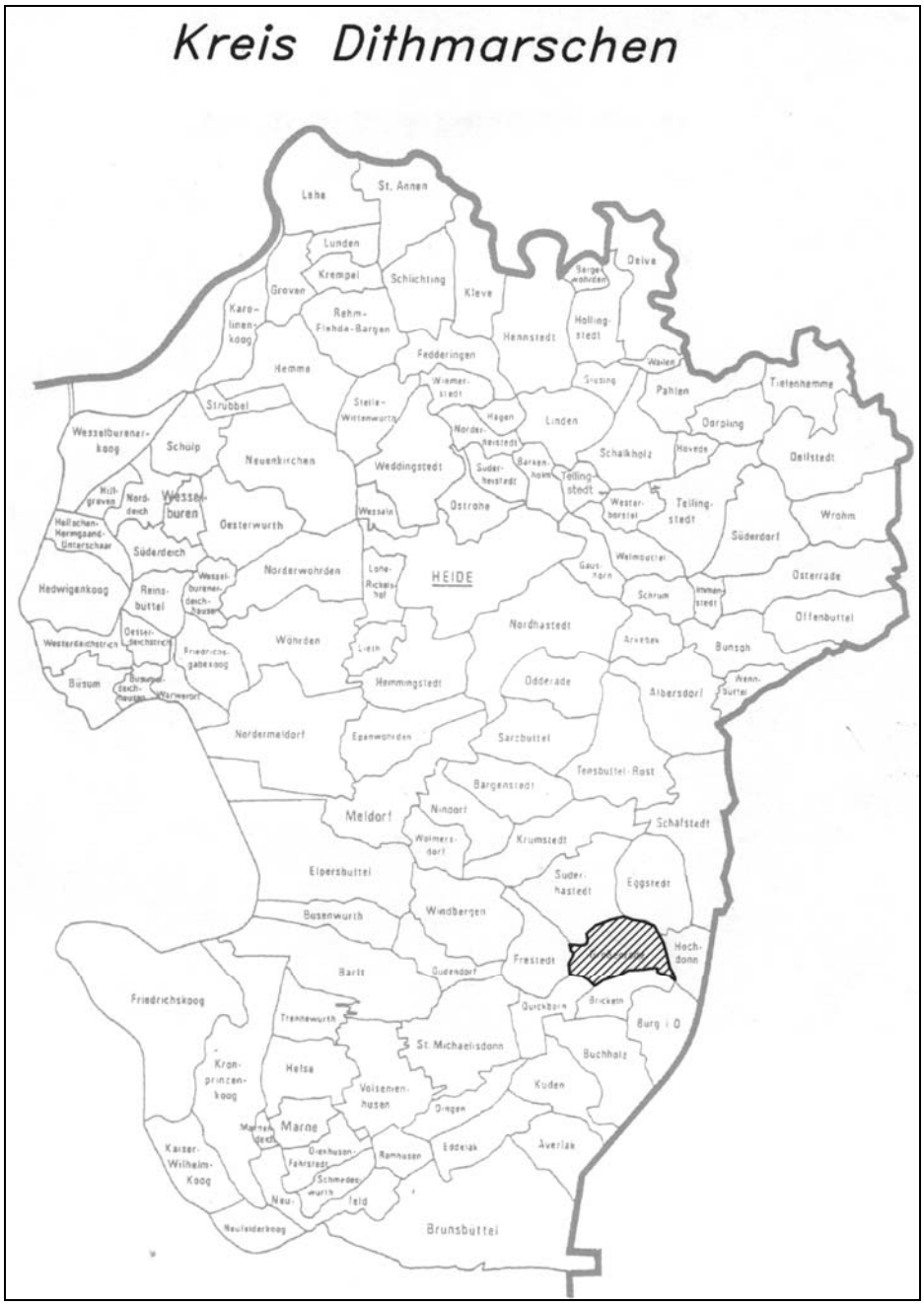

Quelle: Landkreis Dithmarschen, 2000

Großenrade ist dem Amt Kirchspielslandgemeinde Burg-Süderhastedt angehörig. Das Gemeindegebiet grenzt im Nordwesten an die Gemeinde Süderhastedt, im Nordosten an die Gemeinde Eggstedt, im Osten an die Gemeinde Hochdonn, im Süden an die Gemeinde Brickeln, im Südwesten an die Gemeinde Quickborn und im Westen an die Gemeinde Frestedt.

Brunsbüttel ist als nächstgelegenes Mittelzentrum ca. 20 km und die Kreisstadt Heide ca. 25 km entfernt. Der nächstgelegene ländliche Zentralort ist St. Michaelisdonn im Südwesten mit einer Entfernung von ca. 8 km und das nächstgelegene Unterzentrum ist Burg (Dithmarschen) im Südosten mit einer Entfernung von ca. 5 km.

Das Gemeindegebiet von Großenrade umfasst eine Fläche von ca. 1.060 ha und entwickelt sich von Süden mit den Niederungen von ca. 0 m über NN entlang des Helmschenbaches nach Norden bis zu Höhen von ca. 30m über NN.

2.1.2 Historische Entwicklung der Gemeinde

Großenrade wurde das erste Mal 1560 unter dem Namen Rade schriftlich erwähnt in einem Kätnerregister, welches der Dänenkönig Friedrich der II aufstellen ließ. Das Großen-(Rade) wurde vermutlich erst im 17. Jahrhundert hinzugefügt.
Großenrade war bis 1934 Bauernschaft der Kirchspielslandgemeinde Süderhastedt. Von 1934 bis 1970 gehörte Großenrade zum Amt Kirchspielslandgemeinde Süderhastedt des Kreises Süderdithmarschen.
Seit 1970 bildet Großenrade zusammen mit den Gemeinden Burg (Dithmarschen), Brickeln, Buchholz, Eggstedt, Frestedt, Hochdonn, Kuden, Quickborn, Süderhastedt, das Amt Kirchspielslandgemeinde Burg-Süderhastedt.

Zur Gemeinde Großenrade gehört neben dem Siedlungskern der Ortschaft Großenrade der Ortsteil Großenrader Moor im Südosten.

Ansonsten ist die Geschichte der Gemeinde eng mit der Dithmarschens verbunden.

2.2 Bevölkerungsentwicklung

2.2.1 Einwohnerzahlen

Tab. 1
Einwohner

Im Jahre	Großenrade	Dithmarschen
1803	136	
1900	455	
1933	448	
1939	426	98.337
1950	745	175.761
1970 Vz	496	133.959
1980	432	131.490
1987 Vz	425	127.518
1990	449	129.436
1995	452	133.428
1999	484	136.920
2004	524	137.525

Quelle: Landkreis Dithmarschen, 2005

Die um das Jahr 1950 erkennbare überdurchschnittlich hohe Einwohnerzahl ist, wie auch im gesamten Kreisgebiet, auf die Nachkriegssituation zurückzuführen. Die Einwohnerzahl in Großenrade ist in den darauf folgenden Jahren in der Tendenz stark rückläufig und erreicht Mitte der 1980er Jahre einen Tiefstand. Der relative Anstieg der Bevölkerungszahl bis 2004 verläuft dann jedoch deutlicher als im gesamten Kreisgebiet.
Die Bevölkerungsdichte liegt 2004 mit 49 Einwohnern je km² deutlich unter dem des Durchschnittswertes für das gesamte Kreisgebiet mit 97 Einwohnern je km².

2.2.2 Wohnbevölkerung nach Alter

Tab. 2

Alters-gruppen	Großenrade		Dithmarschen	Schleswig-Holstein
	absolut	v.H.	v.H.	v.H.
0-6	23	5,4	5,9	5,6
6-15	42	9,9	9,5	8,7
15-20	43	10,0	8,4	7,7
20-45	135	31,7	33,3	36,1
45-65	113	26,5	25,6	25,9
65 u. ält.	70	16,4	17,2	16,0

Quelle: Landkreis Dithmarschen, 2000

Die vorstehende Tabelle zeigt, dass sich die Altersstruktur der Bevölkerung Großenrades im Jahre 1987 in der Struktur des Kreises Dithmarschen und der des Landes Schleswig-Holstein wiederfand. Geringfügige Unterschiede in der Stärke der einzelnen Altersgruppen fanden sich gegenüber dem Kreis- und Landesdurchschnitt in den Altersgruppen von 15-20 und 20-45 Jahren. Die zuerst erwähnte Altersgruppe ist in Großenrade anteilmäßig stärker vertreten als im Kreis- und Landesdurchschnitt. Die Altersgruppe zwischen 20 und 45 Jahren dagegen ist im Kreis- und Landesdurchschnitt mit größeren Anteilen vertreten als in Großenrade.
Aktuelle Daten liegen leider nicht vor, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Altersverteilung im wesentlichen ähnlich geblieben sind. Durch die Zuzüge junger Familien wird der allgemeine Trend zur Überalterung in Großenrade aufgefangen.

2.2.3 Berufspendler

Aus der Gemeinde Großenrade haben sich nach der 1987 durchgeführten Volkszählung 104 Erwerbspersonen als Auspendler in andere Ortschaften begeben, dazu wurde vorwiegend ein PKW benutzt. Ziele waren neben der Stadt Brunsbüttel mit 19 Pendlern, der Gemeinde Burg (Dithmarschen) mit 17 Pendlern, der Stadt Meldorf mit 17 Pendlern, der Stadt Hamburg mit 10 Pendlern und übrige Gemeinden, auf die sich 41 Pendler verteilen.
Aktuelle Daten liegen auch hier leider nicht vor, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Pendlerbewegungen in der Relation ähnlich geblieben sind.

2.2.4 Wohngebäude / Wohneinheiten

Wohneinheiten

Die Gemeinde erfreute sich in den letzten Jahren einer verhältnismäßig großen Nachfrage nach Bauland. Der starke Anstieg von 38 WE zwischen 1994 und 2003 beruht insbesondere auf dem Zuzug in die Gebiete der Bebauungspläne Nr. 1 und 2.
Der überwiegende Teil der Wohngebäude (ca. 90%) sind Einfamilienhäuser.

1987	155 WE
1994	165 WE
1999	178 WE
2003	203 WE

Die durchschnittliche Haushaltsgröße betrug 2003 in Großenrade 2,5 Personen je Haushalt was dem Durchschnitt des Kreises Dithmarschen entspricht.

3 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG

3.1 Ziele der Planung

In der Gemeinde Großenrade ist trotz der rückläufigen Zahlen in der Landwirtschaft die ländliche Prägung bis heute bestimmend für den Charakter des Ortes. Die landwirtschaftlichen Betriebe mit ihren Hofflächen und Hauskoppeln gehören als prägende Elemente zum gewachsenen natürlichen Ortsbild.
Hauptziel der Planung ist dementsprechend, diese wichtigen Elemente zu erhalten und einer allmählichen Umfunktionierung der Dorfgebiete vorzubeugen.
Es soll sichergestellt werden, dass das dörfliche Leben im weitesten Sinne nicht vollständig zurückgedrängt wird. Weiterhin sollen auch die umfassenden Nutzungsmöglichkeiten gemäß § 5 Abs. 2 Baunutzungsverordnung dazu beitragen, die Strukturvielfalt der Ortslagen zu fördern und damit einer Abwanderung der Bewohner aus diesen Bereichen entgegenzuwirken

Um, gemäß den Vorgaben des Regionalplanes, alle Möglichkeiten zum Erhalt des regionalen Arbeitsplatzangebotes auszuschöpfen, muss das Bemühen um die Pflege des vorhandenen Bestandes an traditionell mittelständig geprägten landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitsplätzen eine gebührende Stellung in der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde einnehmen.

Die Gemeinde Großenrade hatte in den letzten Jahren eine rege Wohnungsbautätigkeit und ein entsprechend hohes Bevölkerungswachstum zu verzeichnen. Dies resultiert aus Zuzügen ebenso wie aus Bauwünschen junger Familien aus Großenrade selbst.

Es ist daher ein weiteres Ziel der Planung, den zukünftigen Flächenbedarf für das Wohnen im Rahmen der übergeordneten Planungsvorgaben in geordnete Bahnen zu lenken. Die Gemeinde berücksichtigt dabei bestehende Flächenpotenziale im Rahmen der Nachverdichtung ebenso wie langfristig angelegte verbindliche Bauleitpläne für neue Siedlungsflächen.

Die Gemeinde Großenrade hat die Flurbereinigungsmaßnahmen bereits abgeschlossen. Die Baumaßnahmen sind komplett durchgeführt, die Grundbuchberichtigungen sind 2002 abgeschlossen worden.

3.2 Gemischte Bauflächen

3.2.1 Gemischte Bauflächen Bestand

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind im Flächennutzungsplan die für die Bebauung ausgewiesenen Flächen im Bereich der beiden Ortslagen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung als gemischte Bauflächen (M) dargestellt. Diese Darstellungen im Plan sind entsprechend der tatsächlichen Nutzung im Bestand erfolgt und umfassen eine Fläche von knapp 18 ha.

Neben Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und den dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäuden sind hier sonstige Wohngebäude, Einzelhandel, Schank- und Speisewirtschaft, Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner und des Gebietes dienen, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für gemeindliche Zwecke vorhanden.

Bei der Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung wären hier aufgrund der vorstehend genannten tatsächlichen Nutzungen, d. h. einer beträchtlichen Anzahl von Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe mit Viehhaltung, entsprechende Dorfgebiete (MD) festzusetzen. Dabei sind unter Zuhilfenahme von Gutachten der Bestandsschutz und die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe zu beachten.

Über beide Ortslagen verteilt finden sich innerhalb der gemischten Bauflächen noch einige Baulücken die für eine Nachverdichtung nicht nur zu reinen Wohnzwecken genutzt werden können (siehe auch Pkt. 3.3.2 und Nachverdichtungsplan).

3.2.2 Gemischte Bauflächen Planung

Über die Bestandsdarstellung hinaus werden keine weiteren Flächen als gemischte Bauflächen ausgewiesen. Dabei werden in den Bestand auch Flächen ohne vorhandene Bebauung einbezogen, die, nach Abstimmung mit dem Landkreis, dem „Innenbereich" zugeordnet werden können. Dort kann eine Genehmigung nach § 34 BauGB in Aussicht gestellt werden. Es handelt sich also genau genommen nicht um den Gebäudebestand sondern um den Flächenbestand der Gemeinde.

3.2.2.1 Abweichungen vom Landschaftsplan

Die Abgrenzung der gemischten Bauflächen im FNP umfasst den, in Abstimmung mit dem Landkreis erfassten, „Innenbereich". Es ergeben sich auf einigen Flächen entlang des Frestedter Weges und in der südlichen Ortslage Abweichungen zu den Aussagen des Landschaftsplanes, der die Siedlungsteile restriktiver abgrenzt.
Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist die Charakterisierung von Bereichen und Entwicklungen, nicht aber die exakte Grenzziehung. Die betreffenden Flächen sind eindeutig dem Siedlungsbereich zuzuordnen; es handelt sich

meist um Gärten, aber z. T. auch um Lagerflächen und andere Betriebsflächen, keinesfalls aber um Flächen für die Landwirtschaft, denen sie ansonsten zugeordnet werden müssten.
Die Flächen sind auch bei Zuordnung zum „Innenbereich" nach § 34 BauGB nicht alle baulich zu verwerten, da z. B. eine Bebauung in der zweiten Reihe nach § 34 BauGB nicht zulässig wäre. Für die Eingriffsregelung gilt, dass sie im Bereich des § 34 BauGB nicht anzuwenden ist. Ausgleichsmaßnahmen sind also nur für die Bebauung innerhalb des zukünftigen Bebauungsplanes notwendig.

3.3 Wohnbauflächen

3.3.1 Wohnbauflächen Bestand

Die im Flächennutzungsplan nach ihrer allgemeinen Art der Nutzung als Wohnbaufläche (W) ausgewiesene Fläche umfasst im Bestand ca. 4,0 ha, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

1. Im südlichen Teil der geschlossenen Ortslage liegt das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1, der am 29.11.1995 Rechtskraft erlangte. Er umfasst ca. 1,75 ha mit ca. 18 Baugrundstücken. Das Baugebiet des Bebauungsplanes Nr.1 ist vollständig bebaut.
2. Aufgrund der weiteren Nachfrage nach Bauland wurde für eine Fläche am nördlichen Ortsrand in Verlängerung des Steenbettweges der Bebauungsplan Nr. 2 aufgestellt (rechtskräftig seit 21.12.2001), der bei einer Größe von knapp 1 ha die Bebauung von 10 Grundstücken ermöglicht. Auch dieses Gebiet ist fast vollständig bebaut.
3. Des Weiteren wird am südlichen Ortsrand, westlich und östlich des Horstweges (angrenzend an den B-Plan Nr. 1) eine Bestandsfläche dargestellt, deren Nachverdichtungspotenzial auch fast ausgeschöpft ist.

3.3.2 Wohnbauflächen Planung

Die neuesten demographischen Untersuchungen, die von der Universität Hannover für den Landkreis Dithmarschen erstellt wurden[1], belegen, dass im Amt Burg-Süderhastedt bis zum Jahr 2020 mit einem leichten Rückgang der Bevölkerung zu rechnen ist. Dieser Trend kann in Großenrade dazu führen, dass die Nachfrage nach Bauland nicht mehr in dem Maße gegeben ist wie in den letzten Jahren.
Im vorliegenden Flächennutzungsplan steckt die Gemeinde ihren Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2015 ab. Gemäß Ziffer 6.2 des Regionalplanes ist hinsichtlich der Wohnbauflächen eine Steigerung der Wohneinheiten (WE) um 20 %, gestreckt über den Zeitraum von 15 Jahren, möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass seit 1995 (Basisjahr der Berechnung) schon 5 Wohneinheiten durch Lückenschließung über den zugestandenen Bedarf gebaut wurden.

[1] Siehe www.dithmarschen.de

Bei einem Bestand von 165 WE Anfang 1995 ergeben sich lt. Landesplanungsabteilung rechnerisch 25 zusätzliche WE für den Planungszeitraum des Flächennutzungsplanes.

Der Großteil der zusätzlichen Wohnbauflächen soll mittelfristig durch die Aufstellung eines weiteren Bebauungsplanes von ca. 2,5 ha zwischen der Hauptstraße und dem B-Plan Nr. 2 ermöglicht werden.
Der Bebauungsplan ist nach der Stellungnahme der Landesplanungsabteilung des Innenministeriums zum FNP-Verfahren nicht vor 2010 und in zwei Bauabschnitten zu verwirklichen.
Aufgrund der Lage an der L297 ist eine Anbauverbotszone von 20 m (§29 StrWG) einzuhalten.

Die Gemeinde beabsichtigt hier, innerhalb ihrer stark landwirtschaftlich geprägten Ortslage ein Wohngebiet zu errichten. Dies geht in Großenrade immer mit „Konflikten" zwischen landwirtschaftlicher und wohnbaulicher Nutzung einher. Wie die Abbildungen 3 und 4 (S. 17/18) zeigen liegen beide Siedlungsteile überwiegend in Bereichen, die von den Emissionen der landwirtschaftlichen Betriebe (hauptsächlich Rinderhaltung) betroffen sein können. Es gibt aber z. Zt. keine Richtlinie für entsprechende Abstandsregelungen bei Wohnbebauung. So muss jeweils im konkreten Einzelfall geprüft werden, welche Abstände einzuhalten sind bzw. welche Schutzmaßnahmen notwendig sind.

Folgende Punkte sind daher zur Bewältigung des Konflikts einzuhalten:

- Die grundsätzliche Bebaubarkeit des Gebietes im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird vorher durch ein Sondergutachten zu landwirtschaftlichen und lärmtechnischen Immissionen geklärt. Ggf. kann der Bebauungsplan mit einer parallelen FNP-Änderung auch in anderer Form umgesetzt werden
- Das Bebauungsplangebiet soll nur zu etwa zwei Dritteln im hinteren Bereich mit Wohngebäuden bebaubar sein. Das vordere Drittel dient der Abstandshaltung zu Straße und Landwirtschaft und wird mit geeigneter Vegetation bepflanzt. Deshalb wird der Abschnitt entlang der Straße als Grünfläche dargestellt.

Auch innerhalb der gemischten Bauflächen können Wohngebäude realisiert werden (siehe Nachverdichtungsplan). Zur Ermittlung der Potenziale bei den gemischten Bauflächen wird davon ausgegangen, dass 20% der möglichen Flächen der Ansiedlung bzw. Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe sowie Handwerksbetrieben und anderen Gewerbetreibenden dienen sollten. Je nach Lage der Grundstücke an der Landesstraße L297 bzw. an der Kreisstraße müssen gem. § 29 StrWG Anbauverbotszonen von 20m bzw. 15m eingehalten werden.

Nachverdichtungsplan

Abb.2

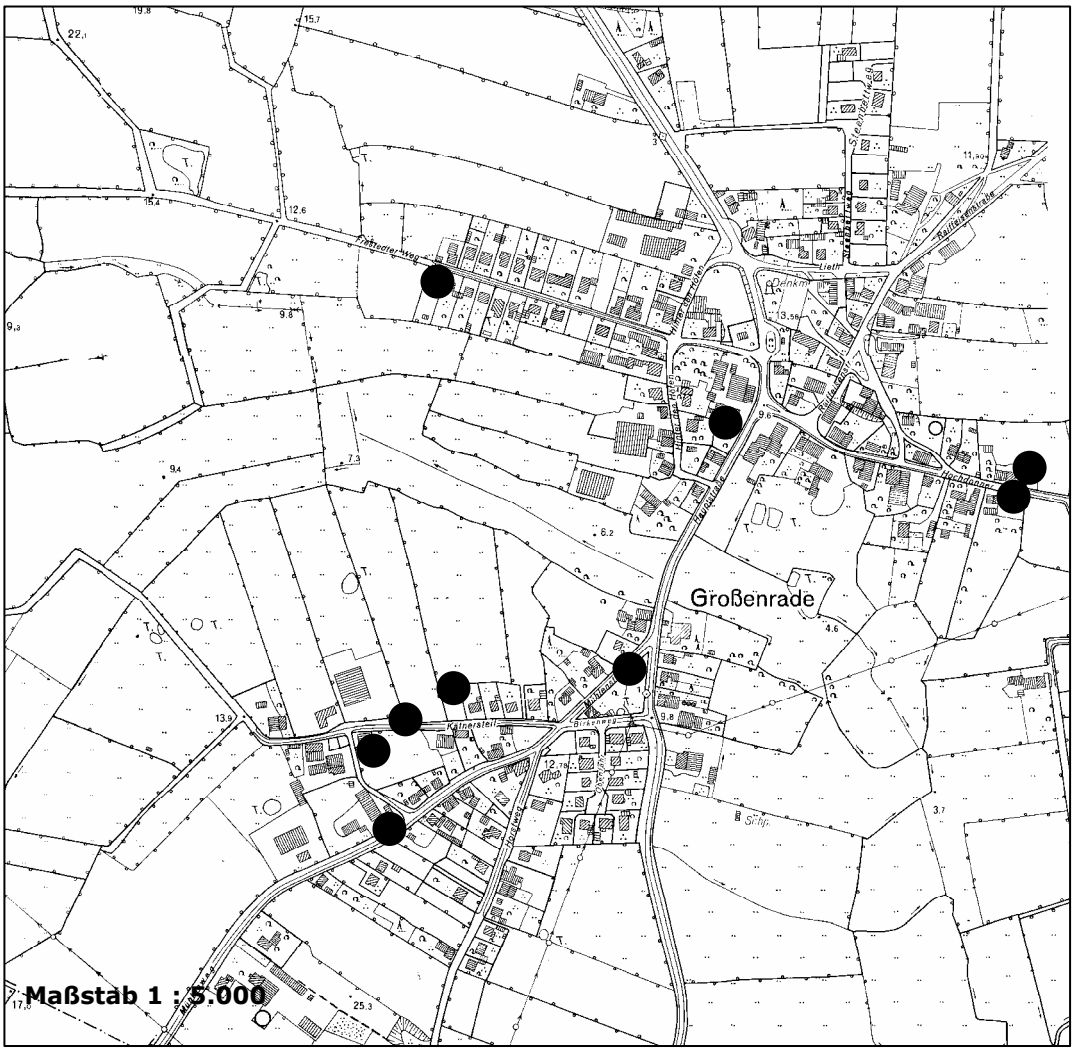

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Bestand 2005			**max. zus. WE bis 2015**
Planung WE in Wohnbauflächen	Nachverdichtung	**0**	
	"B-Plan Nr. 3"	**16**	
Planung WE in gemischten Bauflächen	Nachverdichtung, inkl. Großenrader Moor (2)	11 -20% 2 **9**	
	Arrondierung	0 **0**	
	Summe	**25 WE**	**25 WE**

3.3.2.1 Abweichungen vom Landschaftsplan

Im Landschaftsplan wird die Fläche zwischen den B-Plangebiet Nr.2 und der Straße „Kohlredder" als Eignungsfläche für die Siedlungsentwicklung angegeben. Aufgrund der o. g. vorhergesagten demographischen Entwicklung ist die Inanspruchnahme dieser relativ großen Fläche für den Planungszeitraum des FNP nicht angezeigt und wird deshalb nicht in den Flächennutzungsplan übernommen. Die Gemeinde setzt die Prioritäten bei dem anvisierten B-Plan Nr. 3 (auch als Eignungsfläche im LP angegeben) und den Nachverdichtungsmöglichkeiten.

3.4 Gewerbeflächen

3.4.1 Landwirtschaftliche Betriebe

Im Gemeindegebiet befinden sich heute mit Stand vom 31.12.2005 noch 10 landwirtschaftliche Betriebe, die alle Viehhaltung bzw. -zucht betreiben. Der Schwerpunkt liegt eindeutig bei der Rindviehhaltung. Insgesamt werden laut Landschaftsplan 486 ha Fläche landwirtschaftlich genutzt. Davon wird rund die Hälfte (227ha) als Acker genutzt, 259 ha sind Dauergrünland.

Die Tabelle verdeutlicht die stetig sinkende Zahl landwirtschaftlicher Betriebe und den Rückgang landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Landwirtschaftliche Betriebe in Großenrade

	1971	**1979**	**1991**	**2005**
Zahl der Betriebe	49	36	19	10
landw.gen.Fläche	700 ha	634 ha	630 ha	486 ha
Ackerland	338 ha	300 ha	137 ha	227 ha
Dauergrünland	355 ha	328 ha	352 ha	259 ha

Quellen: Landkreis Dithmarschen, 2000 u. Landwirtschaftskammer S-H 2005

Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung
(Kreise zeigen den ungefähren Emissionsbereich)

Abb. 3

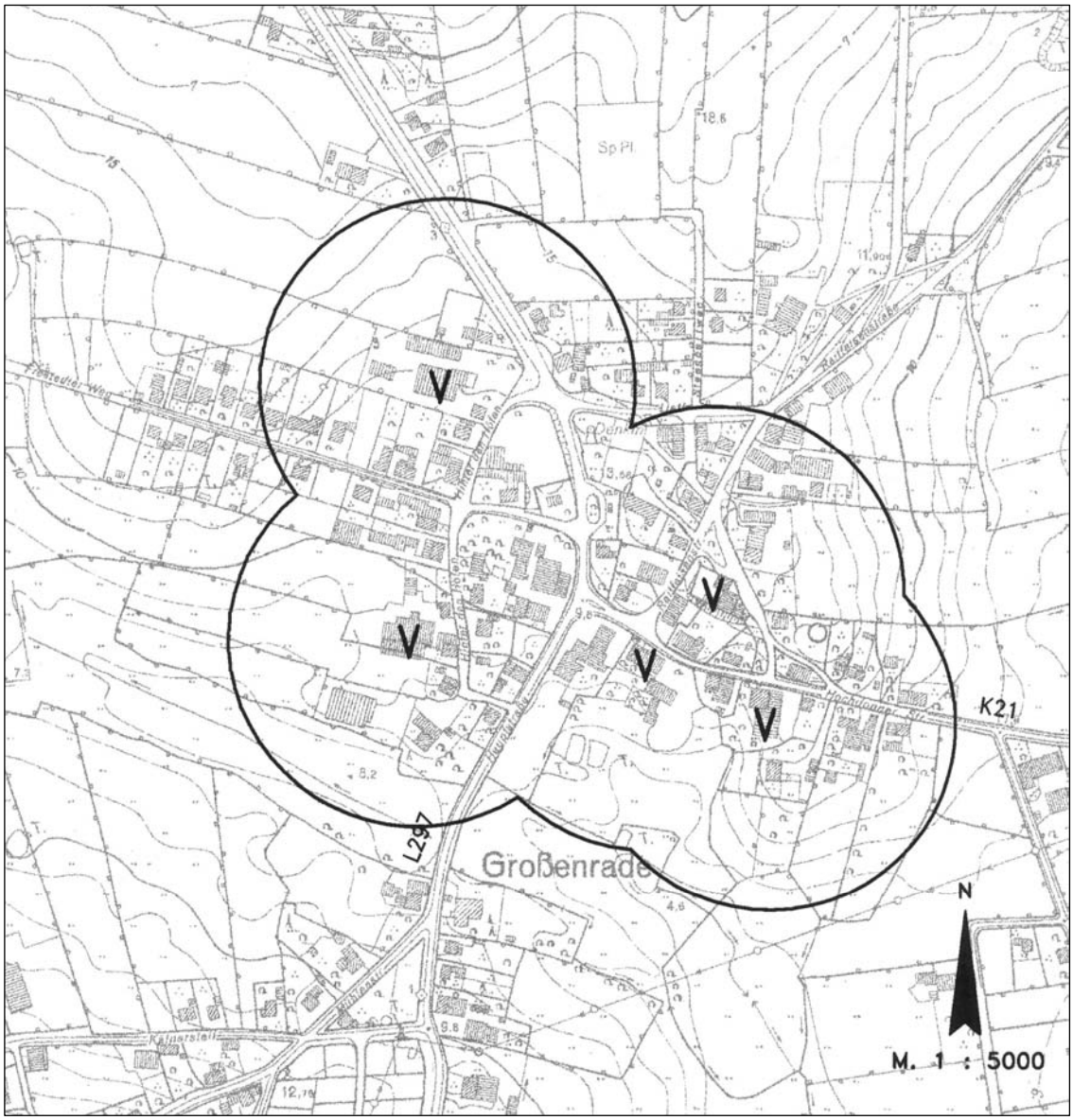

Quelle: Landkreis Dithmarschen, 2000

Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung
(Kreise zeigen den ungefähren Emissionsbereich)

Abb. 4

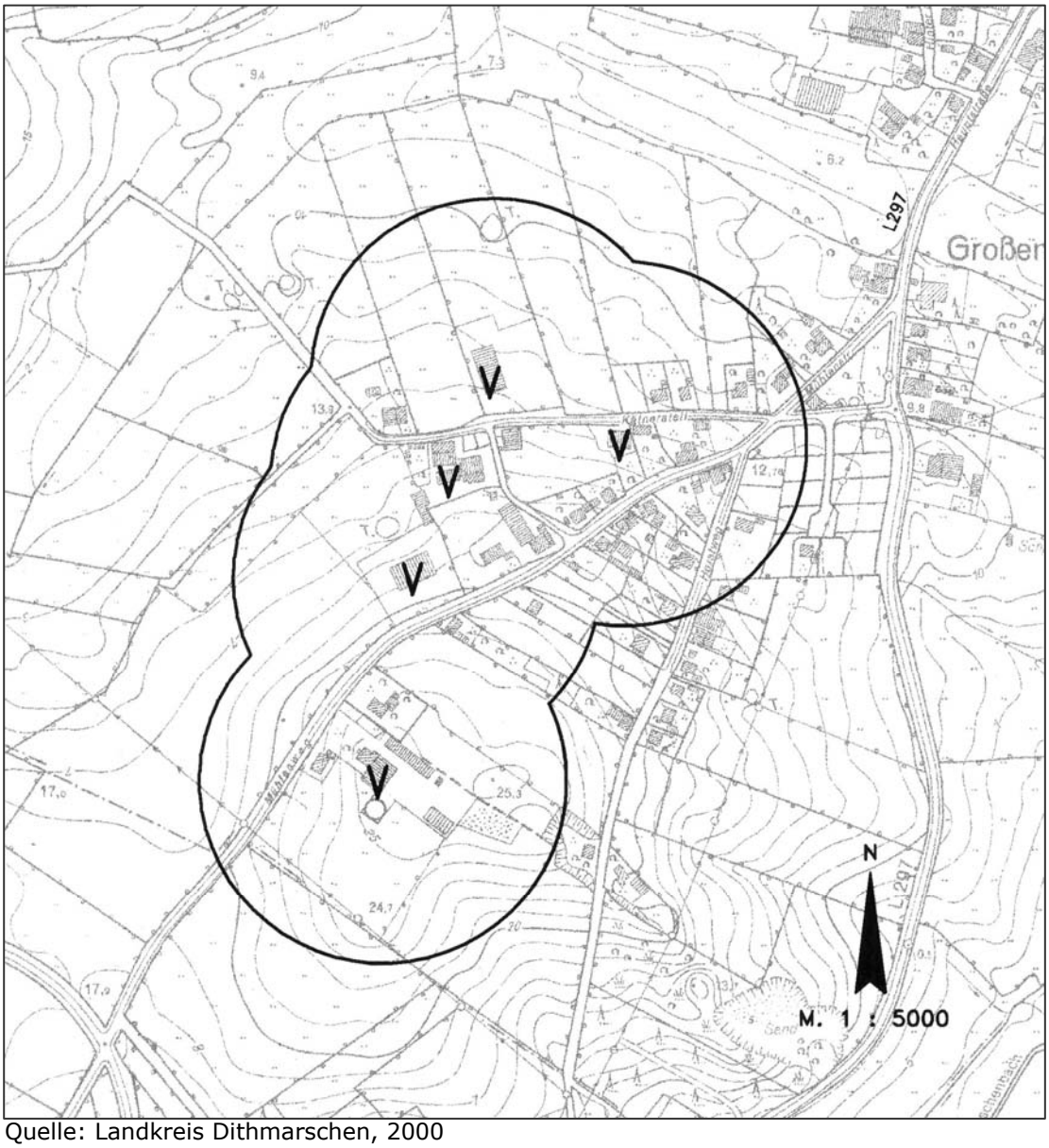

Quelle: Landkreis Dithmarschen, 2000

3.4.2 Industrie und Gewerbe

Industrie

Industriebetriebe und Industrieanlagen gibt es im Bereich der Gemeinde Großenrade nicht. Entsprechende Flächen hierfür sind im Flächennutzungsplan auch nicht ausgewiesen.

Gewerbe

In der Gemeinde Großenrade sind neben kleineren Dienstleistungsbetrieben auch Gewerbebetriebe ansässig. Den überwiegenden Teil der Betriebe bilden Handwerksbetriebe wie eine Zimmerei-, zwei Maurer- und mehrere Elektrobetriebe, eine Reparaturwerkstatt für landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie eine Bäckerei, zudem ein Unternehmen, welches Massivhäuser plant und baut. Auch eine Gastwirtschaft ist hier zu finden sowie gewerblicher Handel mit Holz- und Baustoffen. Ergänzend ist eine Firma für Bogenschieß-Sport vertreten.

Die Ausweisung von Gewerbebauflächen ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenrade nicht vorgesehen.

3.5 Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Im Flächennutzungsplan sind folgende Bereiche im Bestand als Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf dargestellt:

1. das Gelände der freiwilligen Feuerwehr in der Hauptstraße,
2. der Spielplatz hinter der Alten Schule (Gemeindehaus) und
3. das Gemeindehaus selbst

Die Gemeinde plant keine zusätzlichen Gemeinbedarfsflächen.

3.5.1 Behörden / Öffentliche Dienste

Die Gemeinde Großenrade gehört zum Amt Kirchspielslandgemeinde Burg-Süderhastedt. Der Sitz der Amtsverwaltung ist in Burg (Dithmarschen).
Die nächsten Polizeistationen befinden sich in Burg (Dithmarschen) und St. Michaelisdonn. Eine Postagenturstelle ist in Großenrade nicht ansässig.

3.5.2 Schulen / Kindergarten

In der Gemeinde Großenrade befindet sich keine Grundschule. Der Schulträger der Gemeinde ist das Amt KLG Burg-Süderhastedt. Die nächste

Grundschule befindet sich in Süderhastedt, die Haupt- und Realschule liegen in Burg (Dithmarschen).

Weiterführende Schulen, wie auch Berufliche Schulen, befinden sich in der nahegelegenen Kreisstadt Heide sowie in Meldorf, Marne und in Brunsbüttel.

Die Gemeinde Großenrade verfügt nicht über einen Kindergarten innerhalb der Gemeinde. Es besteht ein Belegrecht für den evangelischen Kindergarten im etwa 3 km entfernten Nachbarort Süderhastedt.
Außerdem werden die Kindergärten freier Träger im Nachbarort Burg (Dithmarschen) genutzt. Dazu zählen

1. zwei Waldkindergärten der AWO und
2. der Amtskindergarten Alte Schule

Diese Kapazitäten sind auch angesichts der geplanten weiteren baulichen Entwicklung und der steigenden Einwohnerzahl von Großenrade ausreichend.

3.5.3 Medizinische Versorgung

Das nächstgelegene Krankenhaus, die Westküstenklinik, befindet sich in Brunsbüttel. In Heide ist das Westküstenklinikum mit Außenstellen der Universitätsklinik der Christian-Albrechts-Universität in Kiel angesiedelt. Weitere Krankenhäuser sind in Husum im Kreis Nordfriesland sowie in Itzehoe im Kreis Steinburg zu erreichen.

In Großenrade ist kein praktizierender Arzt ansässig.

Weitergehende ärztliche Versorgungseinrichtungen sowie weitergehende Einrichtungen der medizinisch-sozialen Betreuung befinden sich in Brunsbüttel, Meldorf und der Kreisstadt Heide.

3.6 Technische Infrastruktur

3.6.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im Gemeindegebiet erfolgt durch den Wasserverband Süderdithmarschen in Nindorf. Im Flächennutzungsplan sind die vorhandenen unterirdischen Transport- und Versorgungsleitungen des Verbandes dargestellt. Im Gemeindegebiet ist die Bedarfsdeckung mit Trink- und Brauchwasser gesichert.

3.6.2 Abwasserentsorgung

Die Gemeinde Großenrade hat zusammen mit den Nachbargemeinden Brickeln und Quickborn die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Wasserverband Süderdithmarschen in

Nindorf übertragen, so dass nunmehr dieser Verband hierfür allein zuständig ist.

Schmutzwasser
Südlich der bebauten Ortslage und unmittelbar nördlich des Helmschenbachs ist im Flächennutzungsplan eine Fläche für die Beseitigung von Abwasser - Kläranlage - ausgewiesen. Auf dieser Fläche befindet sich die zentrale Kläranlage - Teichanlage - der Gemeinden Großenrade-Brickeln-Quickborn. Die Genehmigung für die Anlage wurde am 10.06.1991 erteilt. Der Bau wurde am 28.02.1995 fertiggestellt und die Anlage in Betrieb genommen. Die als Mischsystem konzipierte Anlage ist für 720 EW (Einwohner) bemessen und wird wegen der Nähe zur Ortslage technisch belüftet.

Für die bebauten Grundstücke außerhalb der bebauten Ortslage, die nicht an die zentrale Kläranlage angeschlossen sind, ist eine Nachrüstung der jeweiligen Kleinkläranlagen nach DIN 4261 durchgeführt worden. Das geklärte Abwasser wird dann in die Vorflut bzw. in den Untergrund geleitet. Der Klärschlamm dieser Anlagen wird 1x jährlich durch den Abwasserverband Dithmarschen, einem Unterverband des Deich- und Hauptsielverbandes in Hemmingstedt, mit Hilfe von entsprechenden Spezialfahrzeugen abgepumpt und zur Verbandskläranlage nach Wolmersdorf zur weiteren Aufbereitung, Reinigung, Schadstoffentfrachtung und Entwässerung gefahren. Die Gemeinde Großenrade ist Mitglied dieses Verbandes.

Hinweis
Der aktuelle Stand der Einwohnerdaten der drei angeschlossenen Gemeinden ergibt eine Zahl von 939 Einwohnern. Da man davon ausgehen kann, dass mind. 20% davon keinen Anschluss an die zentrale Kläranlage haben, sind die Kapazitäten bisher ausreichend.
Bei der langfristig angesetzten Weiterentwicklung (verbindliche Bauleitplanung) der drei angeschlossenen Gemeinden, muss jedoch in Absprache der drei Gemeinden mit dem Wasserverband Süderdithmarschen geprüft werden, inwieweit eine Erweiterung der Anlage notwendig wird.

Oberflächenwasser
Das anfallende Oberflächenwasser und geklärte Abwasser wird in die Vorfluter der Sielverbände Holstenau (51) und Helmscher Bach (52) eingeleitet. Die Sielverbände sind als Unterverbände dem Deich- und Hauptsielverband in Hemmingstedt angeschlossen.

Die Planung und Ausführung erforderlicher Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärten Abwässer hat im Einvernehmen mit den betroffenen Sielverbänden und Fachbehörden, dem Deich- und Hauptsielverband in Hemmingstedt, dem Amt für ländliche Räume in Heide und der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen zu erfolgen. Die Satzungen der Sielverbände sind zu beachten. Ist im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung ein Verbandsgewässer betroffen, so ist zu Gunsten des Sielverbandes ein Geh- und Fahrrecht – beidseitig des Vorfluters, mind. 5,0 m breit - einzutragen. Sollten bestehende Verbandsanlagen geändert oder berührt werden, so bedarf es der

Durchführung eines förmlichen Planänderungsverfahrens entsprechend der Satzung des betroffenen Sielverbandes.

Die genehmigten Gewässerpläne liegen beim Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Meldorfer Str. 17, in 25770 Hemmingstedt und bei den Sielverbänden zur Einsichtnahme aus.

Hinweis

Sollte es infolge einer zusätzlichen Bebauung zu erhöhten Abflussspenden aus Oberflächen- und Abwasser kommen, welche die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlage überschreiten, so gehen die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten der Gemeinde Großenrade.

3.6.3 Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt und wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen (AWD) sichergestellt.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Großenrade befinden sich keine Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen, Abfall bzw. Ablagerung. Derartige Anlagen sind auf dem Gebiet der Gemeinde auch nicht geplant.

3.6.4 Altlasten

Altablagerungen

Im Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 15.06.1993 ”Berücksichtigung von Flächen mit Altlasten bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)” sind Altablagerungen als eine Erscheinungsform von Altlasten definiert. Hierbei handelt es sich um künstliche Aufhaldungen und Verfüllungen mit Stoffen, die sich von dem natürlichen Untergrund unterscheiden und von denen eine Umweltgefährdung ausgehen kann.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Großenrade befinden sich 2 Altablagerungsstätten. Diese sind im Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

Es handelt sich zum einen um eine ehemalige Sandkuhle direkt an der Gemeindestraße ”Raiffeisenstraße”, in die von 1968 bis 1976 Hausmüll und Bauschutt eingebracht wurde (Nr. 24 in der Karte über Altdeponien im Kreis Dithmarschen, aufgestellt von der unteren Wasserbehörde beim Kreis Dithmarschen).
Die Fläche der Ablagerung umfasst ca. 2000 m² mit einem Volumen von ca. 7000 m³. Die Tiefe der Grube wurde mit 3,5 m angegeben. Die Entfernung zum nächsten Oberflächengewässer beträgt ca. 220 m, zur geschlossenen Ortslage etwa 500 m und zum nächsten Einzelhaus ca. 250 m.

Die Bodenart im Ablagerungsbereich ist als Lehm angegeben. Der Flurabstand des Grundwassers unter Gelände beträgt 6 m. Die Fläche ist vollständig mit einer ca. 0,50 m starken Mutterbodenschicht abgedeckt. Sie wird wieder als landwirtschaftliche Fläche (Weide) genutzt.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als ”Fläche für die Landwirtschaft” ausgewiesen.

Die andere Altablagerungsstätte (Nr. 25 auf der o. g. Karte) liegt ca. 3 km nordöstlich der geschlossenen Ortslage an der L 327.
Es handelt sich um einen ehemaligen Torfstich, in den von 1970 bis 1973 Hausmüll und Bauschutt eingebracht wurde. Die Fläche der Ablagerung misst rund 500 m² mit einem Volumen von etwa 1.000 m³. Die Tiefe der Grube beträgt ca. 2 m. Die Entfernung zum nächsten Oberflächengewässer beträgt ungefähr 10 m, zur geschlossenen Ortslage von Hochdonn etwa 700 m und zum nächsten Einzelhaus ca. 600 m.
Bei der Bodenart im Ablagerungsbereich handelt es sich um Moor. Der Flurabstand des Grundwassers unter Gelände ist mit 1 m angegeben, Ablagerungen liegen somit im Grundwasser. Die Fläche ist vollständig mit einer ca. 0,50 m starken Mutterbodenschicht abgedeckt. Boden- und Grundwasseranalysen liegen vor.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Der Standort wurde 1993 aus dem Altlastenprogramm entlassen, die letzte Untersuchung erfolgte ebenfalls 1993, eine Kontrolluntersuchung für das Jahr 2003 wurde empfohlen. 1999 wurde eine weitere Grundwasserprobe entnommen, die Belastung der Deponie auf relativ niedrigem Niveau bestätigt. Da eine Trinkwassernutzung des Grundwassers nicht gegeben ist, wurde die Deponie aus der laufenden Untersuchung entlassen.

<u>Altstandort</u>
Als Altstandort bezeichnet der zuvor genannte Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein ehemalige Betriebsgelände - auch wenn sie heute anders genutzt werden - in deren Böden gefährliche Stoffe vorhanden sind oder vermutet werden, von denen eine Umweltgefährdung ausgehen kann.

In der Gemeinde Großenrade gibt es einen Altstandort, der im Flächennutzungsplan gekennzeichnet ist.

Der Altstandort mit der laufenden Nr. 14 der Kartierung der Altstandorte des Umweltamtes des Kreises Dithmarschen befindet sich im nördlichen Bereich der geschlossenen Ortslage Eckgrundstück Hauptstraße / Lieth . Es handelt sich um eine ehemalige Tankstelle, die bis 1980 betrieben wurde.

Die Entfernung zum nächsten Oberflächengewässer beträgt ca. 350 m. Die Bodenart im Kontaminationsbereich ist als durchlässiger Boden, bestehend aus Grobsand und Feinsand, gekennzeichnet. Der Flurabstand des Grundwassers unter Gelände beträgt 12,0 m. Boden- und Grundwasseranalysen liegen vor. Es wurde 1997 nach erfolgter Überprüfung empfohlen, den Altstandort aus dem Beobachtungsprogramm zu entlassen.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche Bestandteil der "Gemischten Bauflächen".

Für den Standort gilt, dass im Falle einer verbindlichen Überplanung in diesem Bereich und der unmittelbaren Umgebung Boden- und Grundwasseruntersuchungen unter Beteiligung des Kreises Dithmarschen vorgenommen werden sollten. Das Vorgenannte gilt auch für die Beurteilung konkreter Vorhaben nach § 34 BauGB.

3.6.5 Energieversorgung

Im Flächennutzungsplan sind die vorhandenen Hauptversorgungsleitungen und die Umspannstationen der E.ON Hanse AG sowie die überregionalen Leitungen der Preußen Elektra AG dargestellt.
Die Versorgung mit elektrischer Energie im Bereich der Gemeinde ist sichergestellt. Die Erdgasversorgung erfolgt durch die E.ON Hanse AG.

Die Versorgung der Gemeinde mit Fernwärme über ein entsprechendes Leitungsnetz ist derzeit nicht gegeben und auch auf absehbare Zeit nicht vorgesehen.

Hinweis:
Bauvorhaben im Bereich der oberirdischen Hauptversorgungsleitungen der Versorgungsunternehmen innerhalb eines Streifens von je 20 m beidseitig der Leitungsachse sind vor dem Baubeginn zwecks Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorschriften mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.
Bauvorhaben im Bereich der unterirdischen Hauptversorgungsleitungen sind aus Sicherheitsgründen vor dem Baubeginn mit dem Leitungsbetreiber abzusprechen.

3.6.6 Telekommunikation

Die Fernmeldeanlagen und -einrichtungen werden im Gemeindegebiet von der Deutschen Telekom AG betrieben.

3.7 Verkehr

3.7.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Straßennetz
Die Landesstraße 297 (L 297) durchquert das Gemeindegebiet und die bebaute Ortslage Großenrade von Nord nach Süd. Sie führt in nördlicher Richtung nach Süderhastedt, mündet dort in die L 141, die wiederum von Süderhastedt über Frestedt führt und in die L 140 mündet (Richtung St. Michealisdonn). In südlicher Richtung führt die L 297 nach Quickborn bzw. Brickeln und mündet dort in die L 140, die von St. Michaelisdonn nach Burg (Dithmarschen) verläuft. Die L 327, die von Meldorf über Hochdonn in Richtung Itzehoe verläuft, tangiert das Gemeindegebiet im Nordosten.
Ab Mitte der bebauten Ortslage führt die Kreisstraße 21 (K 21) von der L 297 aus in Richtung Osten nach Hochdonn.
An den Landestraßen und der Kreisstraße besteht ein Anbauverbot wie folgt:
„Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung der Neufassung v. 25. November 2003 (GVOBl. S- H S. 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von den Landesstraßen 297 und 327 und in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 21, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden."
Die Grenzen der Ortsdurchfahrt sind für die einzelnen Landesstraßen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.
Die nächstgelegene Autobahnzufahrt befindet sich in Schafstedt.

3.7.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Eisenbahnverkehr
Eine direkte Anbindung an ein Eisenbahnnetz gibt es auf dem Gebiet der Gemeinde Großenrade nicht. Die nächstgelegene Eisenbahnstation ist der Bahnhof in Burg (Dithmarschen) an der Strecke Hamburg-Altona - Westerland der Deutschen Bahn AG. Ab dem 11. Dezember 2005 wird die Nord-Ostsee-Bahn (Connex) den Regionalverkehr auf der Strecke Hamburg-Westerland (Sylt) betreiben.
Der nächstgelegene Bahnhof von überregionaler Bedeutung befindet sich in der Kreisstadt Heide.

Busverkehr
Großenrade ist an die Buslinie 6, 6a der Verkehrsgemeinschaft Dithmarschen angeschlossen. Im Gemeindegebiet befinden sich eine ausreichende Anzahl von Haltestellen, so dass eine genügende Dichte der Zusteigemöglichkeiten gegeben ist.

3.7.3 Fuß- und Radwege

Ein Fahrradweg führt westlich der L 297 von der Ortdurchfahrtsgrenze aus bis nach Quickborn.
Ein weiterer kombinierter Geh- und Radweg führt entlang der L 327 von Hochdonn nach Süderhastedt.

3.8 Denkmalschutz

3.8.1 Archäologische Denkmale

Auf dem Gebiet der Gemeinde Großenrade befinden sich insgesamt 8 im Buch der Bodendenkmale eingetragene archäologische Denkmale. Diese archäologischen Denkmale sind im Hinblick auf ihre besondere Bedeutung für die Vorgeschichtsforschung und Heimatgeschichte eingetragen worden.

Bei den unter Nr. 1–3 (Landesaufnahme Nr. 1-3) mit Wirkung vom 28.12.1988 ins Buch der Bodendenkmale eingetragenen archäologische Denkmalen handelt es sich um eine Gruppe vorgeschichtlicher Grabhügel. Diese befinden sich nordöstlich von Großenrade. Die Grabhügel weisen jeweils eine flach gewölbte, gleichmäßige Kuppe auf, haben Durchmesser zwischen 10 und 15 m und eine Höhe von 0,60 bis 1,20 m.

Ein sich dazu in unmittelbarer Nähe befindlicher vorgeschichtlicher Grabhügel, der ebenfalls am 28.12.1977 unter der Nr. 4 im Buch der Bodendenkmale (Landesaufnahme Nr. 9) eingetragen worden ist, hat eine flach gewölbte Kuppe mit sanft auslaufenden Rändern, einen Durchmesser von 15 m bei einer Höhe 0,60 m.

Ein am 20.12.1977 eingetragenes Bodendenkmal mit der Nr. 5 (Landesaufnahmen Nr. 23) liegt nordwestlich der bebauten Ortslage. Hierbei handelt es sich um das Fragment eines ehemaligen großen hochgewölbten Grabhügels, welcher im Knick gelegen ist. Der Knick auf der Kuppe weist noch eine Breite von ca. 3 m auf. Der Durchmesser der Kuppe in Ost- West Richtung beträgt15 m, in Nord-Süd Richtung 12 m, bei einer Höhe von 3 m bis 3,50m.

Drei weitere sich westlich der Ortslage befindliche archäologische Denkmale wurden mit Wirkung vom 05.07.1979 unter Nr. 6-8 ins Buch der Bodendenkmale eingetragen (Landesaufnahme Nr. 36, 38, 39).
Es handelt sich hier zum einen um einen Grabhügel mit abgeplatteter, runder Kappe mit sanft auslaufenden Rändern, der über einen Durchmesser von 10 m und eine Höhe von 0,80 m verfügt und mit Laubbäumen bewachsen ist.
Des weiteren wird hier ein Langbett unter Schutz gestellt, welches einen stark zerwühlten Erdwall hat, verursacht durch Herausbrechen der Steine. Die heute noch feststellbare Länge beträgt 21 m, die Breite 4,50 m und die Höhe 0,80 m.

Ein zweites Langbett befindet sich hier mit umlaufendem tiefen Graben, welcher auch durch Herausbrechen der Steine entstanden ist. Seine Länge beträgt 35 m, die Breite 6,50 m und die Höhe 1,20 m.

Des weiteren befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde zahlreiche weitere einfache archäologische Denkmale, die in der Landesaufnahme verzeichnet und kartiert sind (siehe Abb.3 u. 4).

Die archäologischen Denkmale, die alle nach § 1 DSchG geschützt sind, werden gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1BauGB im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Bei den eingetragenen Denkmälern gilt zusätzlich ein Genehmigungsvorbehalt der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Bei Eingriffen in den genannten Bereichen und deren Umgebung sowie bei der Entdeckung neuer Funde sind die Denkmalschutzbehörden:

Archäologisches Landesamt
Schleswig-Holstein
als obere Denkmalschutzbehörde
Schloß Anettenhöh
Brockdorff-Rantzau-Str. 70
24837 Schleswig
Tel.: (04621) 3870
Fax: (04621) 38755

oder auch der

Landrat des Kreises Dithmarschen
als untere Denkmalschutzbehörde
Stettiner Str. 30
25746 Heide
Tel.: (0481) 970
Fax: (0481) 971580

sowie das

Forschungs- und Technologiezentrum Westküste
Hafentörn
25761 Büsum
Tel.: (04834) 604-0
Fax: (04834) 604-299

unverzüglich zu benachrichtigen.

Einfache archäologische Denkmale

Abb.5

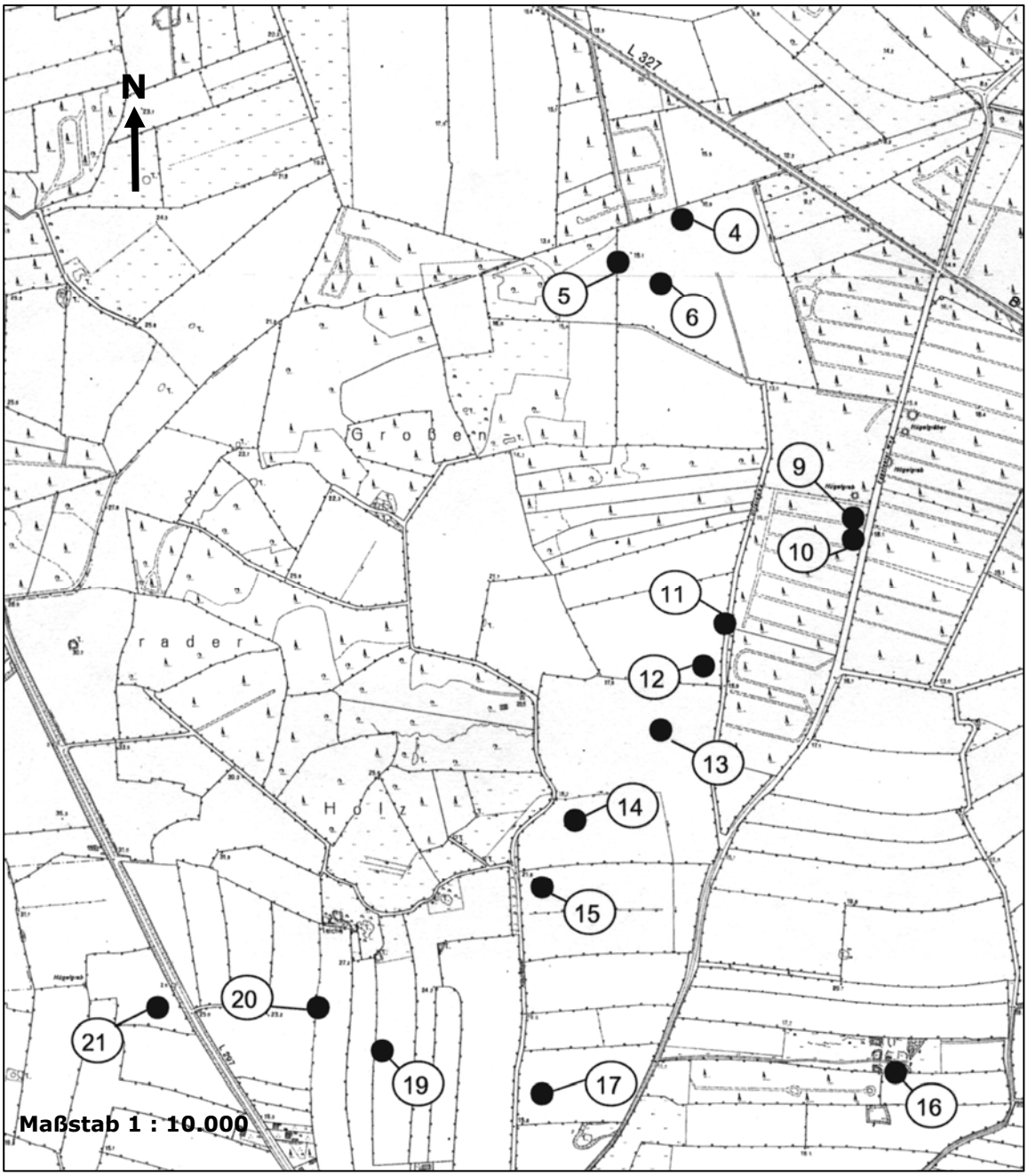

Einfache archäologische Denkmale

Abb.6

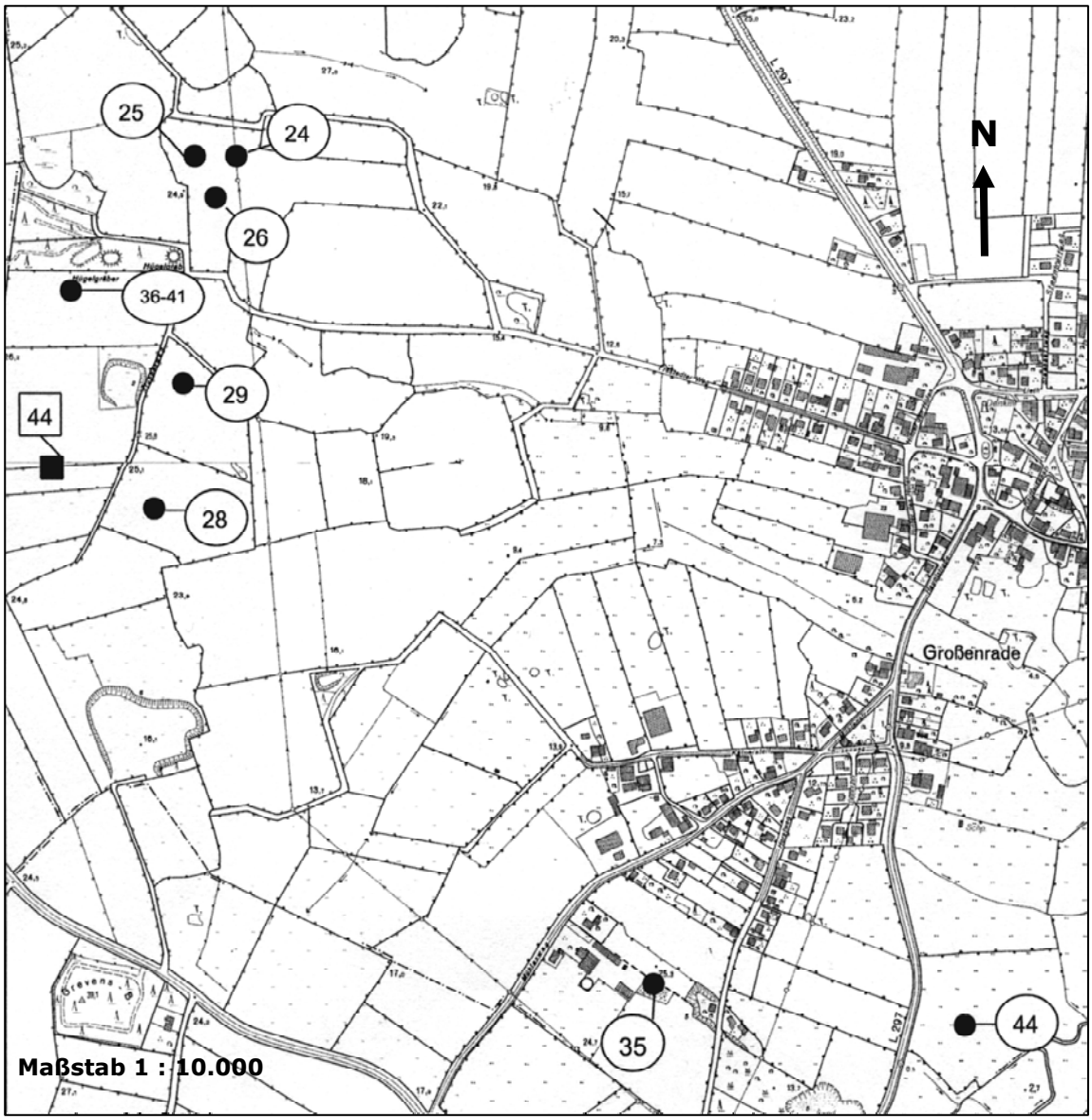

3.8.2 Baudenkmale

Kulturdenkmal gemäß § 1 Denkmalschutzgesetz
In der Gemeinde Großenrade befinden sich drei Gebäude, die als Kulturdenkmale gemäß § 1 Denkmalschutzgesetz (sogenannte "einfache" Kulturdenkmale) bekannt sind. Diese sind (siehe Abb. 5):

In der Hauptstraße 20	das Wirtschaftsgebäude
In der Hochdonner Straße 3	das Wohnhaus und
Im Kätnersteil 13	das Wohn- und Wirtschaftsgebäude

Erhaltenswerte Gebäude gemäß § 1 Abs. 5 BauGB
Außer den genannten Kulturdenkmalen sind auch folgende Gebäude erhaltenswert im Sinne von § 1 Abs. 5 BauGB (siehe Abb. 5):

Hinter den Höfen 18	das Wohnhaus
Hochdonner Straße 6	das Wohnhaus
Mühlenstraße 25	das Wohnhaus
Raiffeisenstraße 11	das Wohn- und Wirtschaftsgebäude

Zuständig ist:
Das
Landesamt für Denkmalpflege
Wall 47/51 Sartori & Berger-Speicher
24103 Kiel

Tel.: (0431) 90670
Fax: (0431) 9067246

oder auch der

Landrat des Kreises Dithmarschen
als untere Denkmalschutzbehörde
Stettiner Str. 30
25746 Heide

Tel. : (0481) 970
Fax : (0481) 971580

Baudenkmale und erhaltenswerte Gebäude

Abb. 7

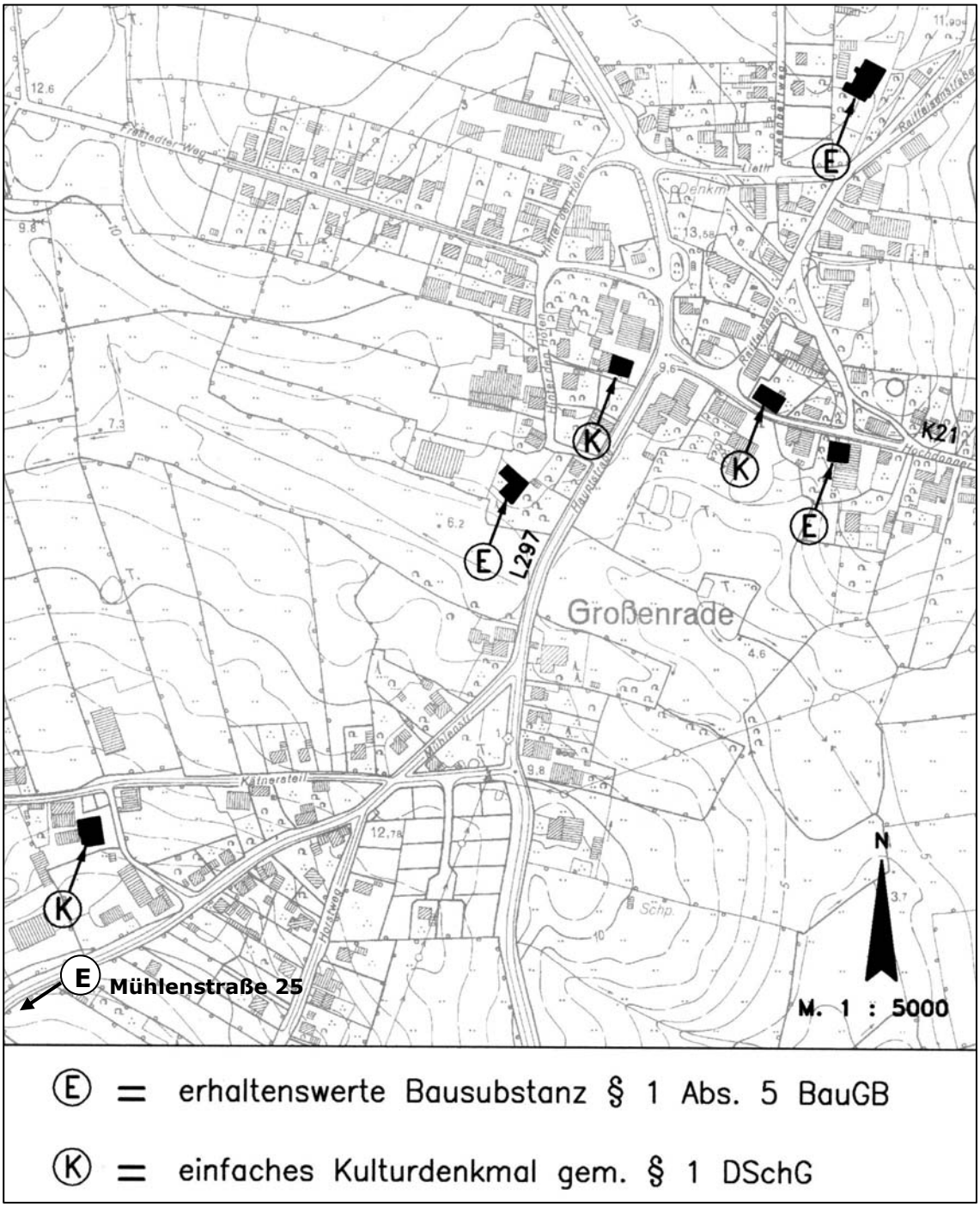

Quelle: Landkreis Dithmarschen, 2000

3.9 Grünflächen und Freiraum

3.9.1 Parkanlagen und sonstige Grünflächen

In der Ortsmitte des nördlichen Teiles liegt eine Grünfläche mit einem Kriegerdenkmal, die im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Parkanlage - dargestellt ist.
Etwa ein Drittel der Fläche des anvisierten Bebauungsplanes, die nicht bebaut werden kann, wird ebenfalls als Grünfläche dargestellt.

3.9.2 Spiel- und Bolzplätze

Ebenfalls in der Ortsmitte, angrenzend an die Parkanlage, befindet sich ein Sportplatz, der fast ausschließlich vom örtlichen Faustballverein genutzt wird; Tore o. ä. sind nicht vorhanden. Die Fläche wird als Grünfläche – Sportplatz – dargestellt.

Der Sportplatz am nördlichen Gemeinderand neben dem Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 existiert zwar noch, soll aber langfristig entfallen, wenn der neue Bebauungsplan aufgestellt wird. Die Fläche wird daher im Flächennutzungsplan nicht mehr gesondert dargestellt.

3.10 Flächen für die Landwirtschaft

In der Gemarkung Großenrade überwiegt die landwirtschaftliche Flächennutzung.
Wegen der relativ guten Qualität des Bodens ist der Flächenanteil von Äckern an der landwirtschaftlichen Nutzfläche vergleichsweise hoch. Diese liegen im nordwestlichen erhöhten Geestbereich. Im Niederungsbereich des Helmschenbaches überwiegt die Grünlandwirtschaft mit durch den Grundwasserstand erschwerten Nutzungsbedingungen.

3.10.1 Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen -

Bei der Teilfortschreibung 1997 des Regionalplanes für den Planungsraum IV zur Festlegung von Windenergieeignungsräumen im Bereich des Kreises Dithmarschen und der Nordsee sind auf dem Gebiet der Gemeinde Großenrade keine Eignungsräume berücksichtigt. Die Gemeinde hat damit auch keine Möglichkeit, auf ihrem Gebiet Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen - auszuweisen.

3.11 Waldflächen

Die Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes vom 11.08.1994 auf dem Gemeindegebiet von Großenrade sind im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Sie umfassen rund 160 ha und befinden sich überwiegend in Privatbesitz.
Eine Neuwaldbildung zur Arrondierung des Großenrader Holz wird von der Gemeinde befürwortet.

Größere zusammenhängende Waldgebiete, vorrangig Nadelwald, finden sich im Geestbereich nördlich der Ortslage beidseitig der L 327. Auf den weiter westlich gelegenen Waldflächen herrschen Laubwälder vor.
Die Straßenkörper überörtlicher Verkehrsstraßen werden durch den Straßenbaulastträger bepflanzt, gepflegt und unterhalten. Für die ökologisch orientierte Straßenrandpflege gibt es entsprechende Richtlinien.
Bei Baumpflanzungen ist der Runderlass StB –SH Nr. 5/1986 zu beachten. Sie sind mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abzustimmen.
Im Rahmen der Trägerbeteiligung ergaben sich einige Änderungen in der Walddarstellung, die sich jetzt ganz nach der Stellungnahme der Forstbehörde richtet. Es gibt daher auch einige Abweichungen zum Landschaftsplan.

Aussagen zum Thema Wald unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Aspekte finden sich unter Pkt. 3.14 dieses Erläuterungsberichts.

3.12 Flächen für Abgrabungen

Beim Großenrader Feld befindet sich eine ca. 2,6 ha große Fläche, auf der zeitweilig für den Eigenbedarf im Ort Sand abgebaut wird. Sie ist als Fläche für Abgrabungen dargestellt.

3.13 Naherholung

Die Gemeinde Großenrade wird sowohl im Regionalplan als auch im Landschaftsrahmenplan als besonders geeignet für die Erholung dargestellt. Dies resultiert hauptsächlich aus den natürlichen Grundlagen in Form der strukturreichen Kulturlandschaft. Im Ort selbst sind mit Ausnahme der Radwege und des Gasthofes jedoch kaum Einrichtungen oder Infrastrukturen touristischer Art bzw. für die Naherholung vorhanden oder geplant.

3.14 Integration des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan für die Gemeinde Großenrade ist am 02.04.2005 festgestellt worden.
Gemäß § 6 Abs. 4 LNatSchG sind die zur Übernahme geeigneten Inhalte der Landschaftspläne, nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 des BauGB und des § 4 Abs. 2 und 3 LNatSchG S-H als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne zu übernehmen.

Nachrichtlich übernommen werden die nach Abschnitt IV LNatSchG geschützten Bereiche sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Nicht übernommen wird die als geeignet für die Siedlungsentwicklung eingestufte Fläche zwischen B-Plangebiet Nr. 2 und der Straße „Kohlredder" (zur Begründung siehe Pkt 3.3.2.1).
Die Darstellung des Siedlungsgebietes weicht im FNP ebenfalls an einigen Stellen von der des LP ab (zur Begründung siehe Pkt. 3.2.2.1).

Zielstellung des Landschaftsplanes
Der Landschaftsplan hat das Ziel, die vielgestaltige Kulturlandschaft zu erhalten und die Entwicklung weiterer naturnaher Bereiche zu fördern. Des weiteren soll durch die Verringerung von Konflikten der Erhalt der Flächen gesichert und durch verschiedene Maßnahmen eine Aufwertung und Entwicklung von Biotopen erreicht werden.

Als übergeordnete gemeindliche, flächennutzungsrelevante Ziele werden definiert,

Naturschutz:
- Langfristige Sicherung und Entwicklung der ökologischen schutzwürdigen Biotope
- Erhalt und Entwicklung der traditionellen Kulturlandschaft und ihrer naturnahen Elemente
- Herstellung eines lokalen Biotopverbundes in Abstimmung mit den Flächeneigentümern und mit deren Zustimmung und ggf. vereinbarter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Schaffung neuer Lebensräume als Ersatzbiotope

Land- und Forstwirtschaft:
- Erhalt, Entwicklung und Förderung der umweltverträglichen, natur- und Ressourcen schonenden Landwirtschaft
- Erhalten der hochwertigen Laubwaldstandorte in einem nachhaltig standortgerechten Zustand mit heimischen Bäumen
- Umbau nicht standortgerechter und nicht heimischer Nadelwaldflächen in hochwertigere Laubwälder (ist entlang der Straßen mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen)

Gewässer:
- Erhaltung des naturnahen und ggf. Entwicklung eines naturnäheren Zustandes der nicht naturnahen Fließgewässer und Gräben unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlich notwendigen Vorgaben

Siedlungsbereich:
- Vorhalten von konfliktarmen Siedlungsflächen für Wohnen im Zusammenhang mit bereits bebauten Flächen und Arrondierung der Ortslage Großenrade
- Keine Zersiedelung der Landschaft
- Durchgrünung der Wohn- und gewerblich genutzten Gebiete
- Schutz ortsbildprägender Großbäume

Erholungsnutzung:
- Förderung landschaftsgebundener, naturverträglicher Erholungseinrichtungen

3.15 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3.15.1 Ausgleichsflächen - Grundlagen und Bedarfsermittlung

Als Eignungsflächen für die Siedlungserweiterung weist der Landschaftsplan möglichst konfliktarme Flächen aus, um den Landschaftsverbrauch und die negativen Auswirkungen für den Naturhaushalt gering zu halten. Die im Landschaftsplan dargestellten Eignungsflächen für die Siedlungserweiterung wurden in den FNP als Bauflächendarstellung übernommen, soweit sie städtebaulich geeignet sind.

Die Eignungsflächen für die Siedlungserweiterung setzen sich aus den Nachverdichtungsflächen sowie Flächen für einen neuen Bebauungsplan zusammen. Für den ca. 2,5 ha großen Bebauungsplanbereich wird ein Ausgleichsbedarf von etwa 50% also 1,25 ha geschätzt. Dabei sind ca. 1/3 der Fläche für die Wohngebäude und Nebenanlagen sowie ca. 10-15% für die Erschließung eingerechnet. Die weiteren 11 WE auf Nachverdichtungsflächen erzeugen einen maximalen Ausgleichsbedarf von ½ -1 Hektar. Teilweise greift die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hier auch nicht.

Insgesamt werden also Flächen für einen maximalen Ausgleichsbedarf von ca. 2,50 - 3,00 ha vorzuhalten sein. Da im Landschaftsplan über 8,0 ha als geeignete Räume dargestellt sind, verfügt die Gemeinde über ausreichende Flächenreserven für die Bereitstellung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs.

3.15.2 Ausgleichsflächen – Vorschläge für die verbindliche Bauleitplanung

Im Rahmen der Landschaftsplanung wurden fachlich geeignete, potentielle Kompensationsflächen für Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. Die Flächen liegen außerhalb von Schutzgebieten, unterliegen keinem Schutzstatus nach § 15 LNatSchG und weisen ein ökologisches Aufwertungspotential auf. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich und südlich der Hochdonner Straße, westlich des Löwenbaches sowie im südlichen Anschluss an das Süderholz sind als Eignungsflächen und Suchräume für Ausgleichsflächen besonders geeignet. Hinzu kommen Flächen innerhalb der Eignungsräume für den Biotopverbund und Erweiterungs- und Pufferflächen für bestehende Biotope.

3.15.3 Flächen für den Biotopverbund

In der Gemeinde Großenrade befindet sich ein Teilstück des Schwerpunktbereiches Nr. 194 „Burger Au, Kudenseegebiet mit der Hauptverbundachse des Helmschenbaches". Neben den Fließstrecken des Helmschen- und des Löwenbaches stellen die größeren Waldflächen des nördlichen und westlichen Gemeindegebietes Eignungsräume für den Biotopverbund dar.

3.16 Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzes

Schutzgebiete
Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht sind nicht vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 15a LNatSchG, zu § 30 BNatSchG)
Gemäß § 15a LNatSchG Abs. 2, sind alle Handlungen die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustands der geschützten Biotope führen können verboten.

In der Gemeinde Großenrade sind die folgenden geschützten Biotope vorhanden:

- Erlenbruchwälder
- Birkenbruchwälder
- Weidenfeuchtgebüsch
- Naturnaher Bach
- Naturnaher Quellbereich
- Kleingewässer
- Verlandungsbereich
- Hochmoor
- Landröhricht
- Niedermoor, Sümpfe
- Zwergstrauchheiden
- Mager- und Trockenrasen
- Binsen- und Seggenriede
- Halbruderale Gras-/Staudenflur feuchter Standorte

Hinweis:
Der im Dreieck des Weges Großenrader Moor und L327 im Landschaftsplan verzeichnete geschützte Biotop „Wbe" befindet sich nach Sichtung des Luftbildes und Vor-Ort-Begehung weiter südlich. Bei der Übernahme der Inhalte aus dem Landschaftsplan wurde diese fehlerhafte Eintragung angepasst.

Besondere Vorschriften für Knicks (§ 15b LNatSchG)
Gemäß § 15b LNatSchG ist die Beseitigung von Knicks verboten. Das gleiche gilt für alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Landschaftsbestandteile führen können. Erlaubt ist das seitliche Abschneiden der Zweige des Knicks ab einem Meter vor dem Knickfuß oder ab der äußeren Kante eines am Knickfuß verlaufenden Grabens sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen.

Naturdenkmale (§ 19 LNatSchG, zu § 28 BNatSchG)
Auf dem Flurstück 118 der Flur 218 befinden sich zwei Eichen die als Naturdenkmale ausgewiesen sind. Die Beseitigung der Naturdenkmale und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Denkmäler oder ihrer geschützten Umgebung führen oder führen können, sind verboten.